OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602559/2/MS

Datum:
Linz, 11. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der K B, B, J, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Juni 2018, GZ: VStV/918300623978/2018, betreffend die Zurückweisung des Einspruches

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Juni 2018, GZ: VStV/918300623978/2018, wurde die Beschwerde der K B (im Folgenden: Beschwerdeführerin) zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde, dieser eine Vollmacht für Herrn N B vorzulegen, nicht innerhalb der im Verbesserungsauftrag vom 9. Mai 2018 gesetzten Frist Folge geleistet und sei damit die Beschwerde zurückzuweisen.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 26. Juni 2018 zugestellt wurde, hat diese mit E-Mail-Eingabe vom 29. Juni 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, nicht sie, sondern ihr Mann, N B, habe das Fahrzeug gelenkt.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der folgende entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig und unzweifelhaft ergab:

Die Beschwerdeführerin wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 2. Mai 2018 wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO mit einer Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) bestraft.

Mit E-Mail vom 9. Mai 2018 erhob Herr N B gegen diese Strafverfügung Einspruch und gab bekannt, nicht die Beschwerdeführerin, sondern er habe das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt.

Mit Verfahrensanordnung vom 9. Mai 2018 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin auf, den vorliegenden Einspruch dahingehend zu verbessern, als sie die Vollmacht vorzulegen habe, aus der die Vertretungsbefugnis des N B hervorgehe. Hierfür wurde eine Frist von 2 Wochen nach Zustellung eingeräumt

und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass, sofern dem Auftrag innerhalb der Frist nicht entsprochen wird, das Anbringen gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wird.

Dem Verbesserungsauftrag wurde nicht entsprochen.
Herr N B ist der Ehemann der Beschwerdeführerin.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unzweifelhaft feststand und eine mündliche Verhandlung nichts zur weiteren Klärung beitragen konnte. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung von keiner Partei des Verfahrens beantragt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Die Beschwerdeführerin wendet sich in ihrer E-Mail vom 29. Juni 2018 gegen den ihr am 26. Juni 2018 zugestellten Bescheid, in dem der Einspruch gegen die Strafverfügung, der vom Ehemann der Beschwerdeführerin eingebracht worden war, zurückgewiesen wurde.
In der Beschwerde selbst legte die Beschwerdeführerin dar, nicht sie selbst, sondern ihr Mann habe zum Tatzeitpunkt das Auto gelenkt.

Gemäß § 10 Abs. 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der

Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
Nach VfSlg 17.988/2006 besteht der „eigentliche Zweck“ dieser Bestimmung darin, der Partei Gelegenheit zu geben, allfällige Mängel in schriftlichen Anbringen zu korrigieren. Der VwGH hat dies noch dahin gehend präzisiert, dass § 13 Abs. 3 AVG die Parteien vor Rechtsnachteilen schützen soll, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind (VwSlg 16.560 A/2005; 17.439/2008; VwGH 6.7.2011, 2011/08/0062).

Der Einspruch gegen die Strafverfügung wurde nicht von der Beschwerdeführerin selbst, sondern von deren Mann erhoben. Grundsätzlich besteht im Verwaltungsverfahren, welchem dem hier bekämpften Bescheid vorausgegangen ist, die Möglichkeit sich durch u.a. eigenmächtige natürliche Personen vertreten zu lassen, wenn nicht das persönliche Erscheinen erforderlich ist. Im Vertretungsfall ist abgesehen von Einschreiten berufsmäßiger Parteienvertreter eine Vollmacht vorzulegen, aus der sich der Vertretungsumfang ergibt.
Von der Vorlage einer Vollmacht kann eine Behörde unter Anwendung des § 10 Abs. 4 AVG absehen, wenn es sich um einen amtsbekannten Angehörigen im Sinn des § 36a AVG handelt, wozu auch der Ehemann gehört.
Aus dem vorgelegten Verfahrensakt hat sich kein Hinweis ergeben, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin der belangten Behörde bekannt ist. Ein derartiges Vorbringen wurde auch nicht gemacht. Daher war es für die belangte Behörde auch nicht möglich von ihrem in § 10 Abs. 4 AVG eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen und von der Vorlage einer Vollmacht abzusehen.

Die Strafverfügung war gegen die Beschwerdeführerin gerichtet. Nur diese oder ein von ihr beauftragter Vertreter sind in der Lage dagegen rechtswirksam ein Rechtsmittel zu erheben, welches die, abhängig vom bekämpften Umfang, in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung dargestellten Rechtsfolgen auslöst.
Der Einspruch wurde jedoch, wie oben dargelegt, nicht von der Beschwerdeführerin selbst, sondern von ihrem Mann erhoben, ohne dass eine entsprechende Vollmacht vorgelegen hätte.
Die belangte Behörde hat daher die Beschwerdeführerin unter Setzung einer Frist unter dem Hinweis, dass im Fall der Nichtverbesserung die Zurückweisung des Einspruches erfolgen wird, mit Verfahrensanordnung zur Verbesserung aufgefordert. Diesem Auftrag ist die Beschwerdeführerin weder innerhalb der gesetzten Frist noch vor Erlassung des bekämpften Bescheides nachgekommen, sodass die in § 13 Abs. 3 AVG enthaltenen Rechtsfolgen zur Anwendung gelangten und der Einspruch unter Anwendung dieser Bestimmung zurückzuweisen war.
Die Zurückweisung des Einspruches erfolgte daher zu Recht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß